Novellierung Befahrensverordnung Nordsee

- Zum Stand des Novellierungs-Entwurfs -

Text: Udo Beier, DKV-Referent für Küstenkanuwandern (5/05/06)

Bezug: www.kanu.de/nuke/downloads/Befahrensregelung-Nordsee-Novelle-06.pdf

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) (1992/95):

- Rücksicht
- 3-Std.-Regelung
- Robben-/Vogelschutzgebiete (RSG/VSG)
- Ausnahmeregelung

Gemeinsame Vorschläge der drei Küstenbundesländer zur Novelle der NPNordSBefV (6.2.06):

- Wegfall 3-Std.-Regelung
- Erweiterte Schutzgebiete (RVSG)
- einheitliche Schutzzeiträume
- traditionelle Wattfahrwasser
- Interessentenfahrwasser für muskelbetriebene Fahrzeuge

Fazit

Anlage: Gemeinsamer Ländervorschlag (6.2.06)

Die **„Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee“** (NPNordSBefV) (Stand: 12.2.92, Änderung, 15.2.95) regelt u.a. auch das Befahren mit Seekajaks im Wattenmeer der Nordsee. Kernpunkte der Verordnung sind u.a.:

1. der Hinweis, Rücksicht auf die Natur zu nehmen: *„Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparken so zu verhalten, dass die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.“* (§2)
2. die sog. „3-Stunden-Regelung“: Sie sieht vor, dass in der Zone I (sog. Ruhezone) nur von 3 Std. vor Hochwasser bis 3 Std. nach Hochwasser gepaddelt werden darf, ausgenommen ist das Paddeln innerhalb eines Fahrwassers, welches in den amtlichen Seekarten eingezeichnet ist. (§4 (1))
3. die Schaffung von Robben- und Vogelschutzgebieten (RSG bzw. VSG): Die „3-Std.-Regelung“ gilt nicht für RSG und VSG, die i.d.R. innerhalb der Zone I liegen, d.h. ein solches RSG bzw. VSG bedarf des besonderen Schutzes und darf daher innerhalb der vorgegebenen Schutzzeiten nur auf einem Fahrwasser gequert werden. (§4 (2))
4. eine Ausnahmeregelung für Küstenkanuwanderer: Auf Antrag können die *„Fahrer von Seekajaks“* auch außerhalb der „3-Std.-Regelung“ in der Zone I paddeln, *„wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“* Der kostenpflichtige Antrag ist jedoch 3 Wochen vorher bei der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzureichen (zu nennen ist dabei der Grund der Befreiung, die Fahrtroute und die Teilnehmer). §5 (3)

Nachdem nun zwischen 1999 und 2001 die Nationalparkgesetze der drei Küstenbundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein novelliert wurden, stand seit 2002 die Novellierung der Befahrensverordnung (NPNordSBefV) an. Die zuständigen Nationalparkämter führte dazu über 2 Jahre Gespräche mit den betroffenen Verbänden, so auch dem DKV und seinen Landes-Kanu-Verbänden. 2003 waren diese Gespräche abgeschlossen. Seitdem verhandelten die Verwaltungen der drei Küstenländer untereinander, wie unter Beachtung der gemeinsam getroffenen Vereinbarungen mit den betroffenen Verbänden die Befahrensordnung zu novellieren ist.

Am 6.02.06 wurde nun ein Papier **„Gemeinsame Vorschläge der Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee“** *(NPNordSBefV)* verabschiedet und Mitte April an das Bundesverkehrsministerium weitergeleitet. Folgende Punkte mögen für das Küstenkanuwandern von Interesse sein:

1. Wegfall der 3-Stunden-Regelung: Die „3-Std.-Regelung“ hatte sich nicht als vermittelbar und praktikabel erwiesen, sodass alle Betroffenen zu der Auffassung kam, sie wieder zu streichen.
2. Einrichtung weiterer und größerer Schutzgebiete für Robben und Vögel (RVSG): Der Preis für den Wegfall der „3-Std.-Regelung“ war die Ausweitung von RSVG dort, wo ein besondere Schutzbedarf bestand. – Übrigens diese Schutzgebiete wurden in zähen Verhandlungen vereinbart, wobei darauf geachtet wurde, dass weder die „Naturschützer“ noch die „Naturnutzer“ übervorteilt wurden. M.E. stellen die vorgeschlagenen RVSG ein Kompromiss dar. mit dem eigentlich alle Küstenkanuwanderinnen und –wanderer leben können. Die Zeiten, dass wir Kanuten überall hinfahren und anlanden können, sind in Anbetracht der Gefährdungen von Tiere & Pflanzen einfach vorbei. Wichtig ist, das von jedem Hafen aus jede Insel bzw. jede größere Wattregion angefahren bzw. umrundet werden kann und wir von Emden bis List (inkl. Helgoland) das Wattenmeer durchpaddeln können, ohne zwischendurch Landpassagen in Kauf nehmen zu müssen, da RVSG uns den Weg versperren und am Weiterpaddeln behindern.
3. Schutzzeitraum für RVSG: Der Schutzzeitraum erstreckt sich bis auf wenige Ausnahmen einheitlich vom 15.4.-1.10., wobei ganzjährige Sperrungen teilweise vorgesehen sind.
4. Befahrung der RVSG: Wie bisher ist eine Befahrung der RVSG nur auf *„Fahrwassern im Sinne der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung“* möglich.
   In Anbetracht dessen, dass immer mehr *„traditionelle Wattfahrwasser“* aus Kostengründen nicht mehr ausgetonnt werden, ist eine Regelung vorgesehen, die es erlauben soll, dass diese ehemaligen Fahrwasser weiterhin befahren werden dürfen, auch wenn sie als solche nicht mehr gekennzeichnet werden. Damit diese Wattfahrwasser weiterhin erkennbar sind, sollen sie in den amtlichen Seekarten eingetragen werden.
   Weiterhin ist vorgesehen, dass *„fahrzeugspezifische Interessentenfahrwasser“* eingerichtet werden können, z.B. auch sog. Küstenkanuwanderwege, die manchmal nötig sind, um größere RVSG queren zu können, da deren Umfahrung aus Sicherheitsgründen *„muskelbetriebenen Fahrzeugen“* nicht ratsam ist. So haben DKV und SaU zusammen dem Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmehr vorgeschlagen, einen solchen Küstenkanuwanderweg westlich von Süderoogsand und Norderoogsand einzurichten, um eine Umfahrung dieser Sände (westlich von Pellworm) in Süd-Nord- bzw. Nord-Süd-Richtung zu ermöglichen. Solche Küstenkanuwanderwege können in Zukunft eingerichtet werden, *„soweit dies aus naturschutzfachlichere Sicht vertretbar ist.“* Warten wir es ab, was daraus wird. Der obige „Küstenkanuwanderweg“ stieß beim NP-Landesamt und bei den Naturschützern auf Zustimmung. Wenn er nicht von uns dazu missbraucht wird, über ihn die Sände zu betreten, obwohl dies weiterhin verboten bleibt, dürften wir wohl länger etwas von diesem Küstenkanuwanderweg haben.

Fazit

Lassen wir uns überraschen, wie die vom Bundesverkehrsministerium erstellte Novelle zur Befahrensregelung lauten wird. Derzeit bieten sich aus der Sicht des Küstenkanuwandern zwei Korrekturvorschläge an:

1. Bzgl. der „traditionellen Wattfahrwasser“, die aus Kostengründen nicht mehr ausgezeichnet werden, ist vorgesehen, dass ihre Weiterführung der *„Genehmigung* (durch die Behörden

und) *das Einvernehmen mit den jeweiligen Nationalparkverwaltungen bedarf".* Außerdem soll diese Vorschrift nur für solche Wattfahrerwasser gelten, *„die zukünftig eingestellt werden"*. Bei den Gespräche mit der Nationalparkverwaltung des Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wurde jedoch den Wassersportverbänden zugesichert und Folgendes am 30.05.03 schriftlich bestätigt: *"Es bestand Einigkeit bei den Teilnehmern, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Befahrensverordnung 1992 bestehenden gekennzeichneten Fahrwasser nach SeeSchStrO weiterhin Bestand haben sollen, auch wenn von den Wasser- und Schifffahrtsämtern aus Kostengründen auf eine Kennzeichnung verzichtet wird."*

2. In den amtlichen Seekarten sollen nur die „traditionellen Wattfahrwasser" dargestellt werden. Die „fahrzeugspezifischen Interessentenfahrwasser" dagegen „werden nur in den Nachrichten für Seefahrer bekannt gemacht." Letzteres ist jedoch auch aus Gründen des Naturschutzes nicht vertretbar; denn wenn z.B. die Küstenkanuwanderinnen und –wanderer auf einem Küstenkanuwanderweg entlang paddeln, sollten sie sich an der Seekarte orientieren können und nicht noch eine zweite Karte/Spickzettel an Deck mitführen, aus dem sie den Verlauf des Küstenkanuwanderwegs mehr oder weniger genau entnehmen können. Übrigens, die Kennzeichnung solcher Küstenkanuwanderwege wurde schon früher in den Seekarten vorgenommen (hier: zum Trittstein Scharhörnriff). Daher spricht nichts dagegen, solche Wege auch in Zukunft zu kennzeichnen.

***** * *****

Anlage:

Gemeinsame Vorschläge der Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

(Stand: 06.02.2006)

Spezifische Aussagen für einzelne Bundesländer sind kursiv gedruckt

1. Geltungsbereich (§ 1 NPNordSBefV)

1.1 Anpassung an neue Nationalparkgrenzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3):
Der Geltungsbereich der Befahrensverordnung soll im Bereich der Bundeswasserstraßen an die aktuellen Grenzen der Nationalparke im Wattenmeer angepasst werden, wie sie sich aus den geltenden Nationalpark-Gesetzen ergeben. Dies sind für Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17. Dezember 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S.518), für Hamburg das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2001, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52) und für Niedersachsen das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 417).

1.2 Einführung einer Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich (neu einfügen):
Um eine naturschutzfachlich sachgerechte und zugleich für die Verkehrsteilnehmer transparente Geschwindigkeitsregelung zu erreichen, soll der nach Nr. 1.1 angepasste Geltungsbereich in einen seewärtigen (äußeren) und einen küstennahen (inneren) Bereich geteilt werden. Die Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich folgt weitestgehend der Basislinie (siehe Karte in Anlage 1: vorgeschlagener Verlauf der Trennlinie im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, entsprechende Karten werden von den beiden anderen Bundesländern vorgelegt).

1.3 Darstellung in den amtlichen Seekarten (§ 1 Abs. 2):
Die Grenzen der Nationalparke nach Nr. 1.1, die Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich nach Nr. 1.2, die Besonderen Schutzgebiete (Robben- und Vogelschutzgebiete) einschließlich ihrer jeweiligen Schutzzeiträume nach Nr. 3, die durch die Schutzgebiete führenden Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, Interessentenfahrwasser, die traditionelle Wattfahrwasser fortführen, nach Nr. 3.4 und Nr. 7, sowie ggf. Korridore nach Nr. 5.2 sind in den amtlichen Seekarten darzustellen.

Es wird von Seiten der Bundesländer eindringlich darum gebeten, nachrichtlich auch die Zonierung der Nationalparke (neue Schutzzonen 1) in den Seekarten darzustellen, auch wenn sie nach den hiermit vorgelegten Vorschlägen zur Änderung der Befahrensverordnung keine direkte Relevanz mehr für das in der NPNordSBefV geregelte Befahren der Bundeswasserstraßen haben (siehe Nr. 2). Sie haben aber erhebliche Bedeutung für das Betreten von Sänden und Watten vom trockengefallenen Boot aus und für sonstige Nutzungen einschließlich der Fischerei. Die nachrichtliche Darstellung der Schutzzonen 1 der Nationalparke in den amtlichen Seekarten würde die Akzeptanz, Einhaltung und Überwachung der Nationalparkgesetze der Länder wesentlich erleichtern.

2. Befahren der Zonen I – Wegfall der 3-Stunden-Regelung (§ 4 Abs.1 NPNordSBefV)

Im Interesse einer Vereinfachung der Befahrensverordnung soll die derzeit in den Zonen I der Nationalparke geltende 3-Stunden-Regelung entfallen (§ 4 Abs.1). Voraussetzung für den Wegfall ist eine Anpassung der Besonderen Schutzgebiete (Robben- und Vogelschutzgebiete, siehe Nr. 3) sowie die Beschränkung von motorisierten Funsportaktivitäten auf ausgewiesene Bereiche (siehe Nr. 4.2). Damit wäre zukünftig das Befahren der Zonen I, soweit nicht in Besonderen Schutzgebieten gelegen, auch während der Niedrigwasserphase zulässig. § 5 Abs. 3 könnte damit ebenfalls entfallen.

Da die Schutzzonen 1 nach Nationalparkgesetzen nach Aufhebung der Drei-Stunden-Regelung keine Regelungswirkung für das Befahren mehr haben, soll die Bezeichnung „Zonen I“ in der NPNordSBefV komplett gestrichen und – wo erforderlich – im Sinne der vorgeschlagenen Neuregelung (meist durch Robben- und Vogelschutzgebiete, siehe Nr. 3.1) ersetzt werden (§ 1 Abs.2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs.2 und Abs.3). Wie unter 1.3 dargestellt, sollten in den amtlichen Seekarten die aktuellen Nationalpark-Schutzzonen 1 nachrichtlich eingetragen werden.

3. Besondere Schutzgebiete (§ 1 Abs. 2; § 4 Abs. 2 NPNordSBefV)

3.1 Bezeichnungen:
Die bisherigen Bezeichnungen „Seehundschutzgebiete“ und „Brut- und Mausergebiete der Vögel“ sollen zukünftig durch die einheitliche Bezeichnung „Robben- und Vogelschutzgebiete“ (RVSG) ersetzt werden, die die Besonderen Schutzgebiete nach der Befahrensverordnung darstellen. Die räumlichen Begrenzungen der Robben- und Vogelschutzgebiete und der jeweilige Schutzzeitraum sind wie bisher in den amtlichen Seekarten zu verzeichnen.

3.2 Räumliche Abgrenzung (§ 4 Abs. 2):
In den Nationalparken sollen wie bisher Robben- und Vogelschutzgebiete als Besondere Schutzgebiete nach der Befahrensverordnung dargestellt werden, die während der Schutzzeiten (siehe Nr. 3.3) grundsätzlich für ein Befahren außerhalb der Fahrwasser nach SeeSchStrO gesperrt sind (zu Ausnahmen siehe § 6 NPNordSBefV, bleibt unverändert erhalten). Die Abgrenzung dieser Besonderen Schutzgebiete muss an die jeweiligen Erfordernisse der besonders zu schützenden empfindlichen Naturgüter (Robben, rastende, mausernde oder überwinternde Vögel) angepasst und naturschutzfachlich begründet sein. Die in den Nationalparkgesetzen verankerte Zonierung der Nationalparke berücksichtigt daneben andere naturschutzfachliche Gründe für die Abgrenzung der Schutzzonen 1 (z.B. vollständige Wattstromeinzugsgebiete unabhängig von der Nutzung durch Robben und Vögel). Die

räumliche Abgrenzung der RVSG ist damit zukünftig im Prinzip unabhängig von der Zonierung der Nationalparke. In der Praxis ergibt sich, dass die meisten RVSG innerhalb der Schutzzonen 1 der Nationalparke liegen. In begründeten Einzelfällen können RVSG aber auch außerhalb der Schutzzonen 1 der Nationalparke liegen.

Je nach Bundesland:
Für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind in der Übersichtskarte in Anlage 1 die Vorschläge für RVSG einschließlich der Schutzzeiträume als Übersicht eingetragen. Die genaue Abgrenzung auf Basis der amtlichen Seekarten wird im Laufe des Verfahrens zur Novellierung der Befahrensverordnung in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium erstellt.

Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer sollen das bereits vorhandene RVSG einschließlich des ganzjährigen Schutzzeitraumes unverändert erhalten bleiben.

Für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sind in der Übersichtskarte in Anlage 1 die Vorschläge für RVSG einschließlich der Schutzzeiträume als Übersicht eingetragen. Die genaue Abgrenzung auf Basis der amtlichen Seekarten wird im Laufe des Verfahrens zur Novellierung der Befahrensverordnung in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium erstellt.

3.3 Schutzzeitraum (§ 4 Abs. 2):
Grundsätzlich sollen sich die Schutzzeiten in Robben- und Vogelschutzgebieten einheitlich vom 15.04. bis 01.10. eines Jahres oder ganzjährig erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen sind davon abweichende Schutzzeiträume möglich, die in den von den Bundesländern vorgelegten Vorschlägen für Robben- und Vogelschutzgebiete (siehe Nr. 3.2) dargestellt sind.

3.4 Ausnahmen (§ 4 Abs. 2):
Zusätzlich zu den bereits jetzt vom Befahrensverbot in den RVSG´s ausgenommenen Fahrwassern im Sinne der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sollen zukünftig nicht durch Seezeichen gekennzeichnete Interessentenfahrwasser innerhalb der Robben- und Vogelschutzgebiete eingerichtet werden können (vergleiche Nr. 7).

4. Verbot besonderer Fahrzeuge (§ 3 Abs. 1 NPNordSBefV)

4.1 Luftkissen- und Bodeneffektfahrzeuge (§ 3 Abs. 1):
Das Befahrensverbot soll neben Luftkissenfahrzeugen auch für Bodeneffektfahrzeuge gelten.

4.2 Motorisierte Fun-/Trendsport-Fahrzeuge (neu einfügen in § 3, dafür entfällt § 4 Abs. 3 Satz 2):
Das Betreiben motorisierter Wassersportgeräte und von motorisierten Wasserfahrzeugen gezogenen Sportgeräten nach § 2 Abs. 1, Ziffer 21 SeeSchiffStrO in der jeweils gültigen Fassung sowie das Wasserskilaufen hinter motorisierten Wasserfahrzeugen soll grundsätzlich auf der gesamten Fläche der Nationalparke verboten werden. Segel- und Kitesurfboards sowie Begleitfahrzeuge in der wassersportlichen Ausbildung und bei Regatten sollen diesem Verbot nicht unterliegen. Für Kitesurfboards sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden, ob eine Beschränkung auf speziell zugelassene Flächen erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es in den Gebieten der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks ‚Niedersächsisches Wattenmeer' nach § 6 (2), Ziffer 5 und § 12 (1) NPWattG verboten ist, Drachen fliegen zu lassen.

Ausnahmen von dem Verbot sollen auf Antrag bei der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes in Abstimmung mit der für den Nationalpark zuständigen Landesbehörde auf speziell hierfür zugelassenen Flächen möglich sein. Auf diesen speziell

zugelassenen Flächen soll das Überschreiten der im Nationalpark zulässigen Höchstgeschwindigkeit (siehe Nr. 5) erlaubt sein.

5. Geschwindigkeitsregelungen (§ 3 Abs. 2 , 3 und 4; § 4 Abs. 3 NPNordSBefV)

Eine Übersicht über die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsregelungen für die Besonderen Schutzgebiete, den Innen- und den Außenbereich jeweils getrennt nach Flächen und Fahrwassern ist in der Tabelle in Anlage 2 beigefügt.

5.1. Allgemeine Geschwindigkeitsregelung (§ 3 Abs. 2):
Die allgemeine Geschwindigkeitsregelung in § 3 Abs. 2 soll zukünftig unterschiedlich für die Innen- und die – neu zu den Nationalparken hinzugekommenen – Außenbereiche gelten. Für die küstennahen Bereiche innerhalb der Trennlinie soll – wie bisher - eine Geschwindigkeit von 12 kn gelten. Neu hinzuzufügen ist für den Außenbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 16 kn in der Fläche. Das Gebiet der Ruhezone I/12 des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer nördlich der Verbindungslinie der in §2 Abs.2 Satz 2 NWattNPG angeführten Koordinaten unterliegt keinen Geschwindigkeitsbeschränkungen.

5.2 Geschwindigkeit in Fahrwassern (§ 3 Abs. 3) und Korridoren:
Die Geschwindigkeit in Fahrwassern außerhalb der Robben- und Vogelschutzgebiete soll im Innenbereich zukünftig einheitlich 16 kn betragen. Im Außenbereich soll die Einrichtung von Korridoren möglich sein, auf denen abweichend von der allgemeinen Geschwindigkeitsregelung eine Geschwindigkeit von bis zu 24 kn durch das Wasser zulässig ist.

Je nach Bundesland:
Die für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer vorgeschlagenen Korridore im Außenbereich sind in der Karte in Anlage 1 übersichtsweise dargestellt und werden analog zu Nr. 3.2 im weiteren Verfahren konkretisiert.

Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer werden keine Korridore im Außenbereich vorgeschlagen.

Für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist noch keine Angabe möglich, ob Korridore eingerichtet werden. Dies wird im weiteren Verfahren geklärt.

5.3 Bestandsschutz Schnellfähren (§ 3 Abs. 4):
Der Bestandsschutz für die existierenden schnellen Fahrgastschiffe gilt unverändert.

5.4 Geschwindigkeit in den Besonderen Schutzgebieten (§ 4 Abs. 3)
In den Besonderen Schutzgebieten soll das Befahren außerhalb der ausgewiesenen Fahrwasser während der Schutzzeiten wie bisher untersagt sein, mit Ausnahme der Fahrwasser nach SeeSchStrO und Fahrwassern nach Nr.7. In den Fahrwassern nach SeeSchStrO darf eine Geschwindigkeit von 12 Knoten nicht überschritten werden. Außerhalb der Schutzzeiten soll außerhalb der Fahrwasser nach SeeSchStrO eine Geschwindigkeit von 8 Knoten nicht überschritten werden.

6. Ausnahmeregelungen (§ 6 NPNordSBefV)

6.1 Regelungen im Zusammenhang mit Rohrleitungen und Kabeln (§ 6 Abs. 1 Nr. 2):
Es wird vorgeschlagen, der Vollständigkeit halber in § 6 (1) Nr. 2 den Wortlaut wie folgt zu fassen: „Wasserfahrzeuge *zum Bau*, zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde“.

6.2 Regelungen zu Seenot-Rettungsfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3):
Es wird vorgeschlagen, in § 6 (1) Nr. 3 den Wortlaut „im Einsatz“ zu streichen.

6.3 Regelungen zur Gewerbsmäßigen Fischerei (§ 6 Abs. 1 Nr. 5):
Es wird vorgeschlagen, zur Klarstellung in § 6 (1) Nr. 5 den Wortlaut wie folgt zu fassen: „Wasserfahrzeuge, deren Fahrt der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei dient“.

7. Einführung von unbezeichneten Interessentenfahrwassern (neu)

Es wird vorgeschlagen, in der Befahrensverordnung die Möglichkeit zur Ausweisung von nicht durch Seezeichen gekennzeichneten und z. T. fahrzeugspezifischen Interessentenfahrwassern einzuführen. Hiermit soll

- muskelbetriebenen Fahrzeugen die Querung großer RVSG ermöglicht werden, soweit dies aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist (§ 4 Abs. 2, siehe Nr. 3.4) und
- die Regelung des § 3 Abs.4 aufgefangen werden, die Fahrgastschiffen, die vor dem 15.02.1995 im Einsatz waren, eine Geschwindigkeit bis 24 kn zubilligt,
- die Beibehaltung traditioneller Routen für Ausflugsfahrten zu Seehundsbänken, die nach dem Neuzuschnitt in einem RVSG liegen würden, ermöglicht werden (Bestandsschutz),
- die Befahrbarkeit traditioneller Wattfahrwasser, deren Kennzeichnung aus Kostengründen zukünftig eingestellt würde und die damit nicht mehr Fahrwasser nach der SeeSchStrO wären, sichergestellt werden.

Die Genehmigung dieser Interessentenfahrwasser und der in ihnen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bedarf des Einvernehmens mit den jeweiligen Nationalparkverwaltungen. Die Lage von Interessentenfahrwassern, welche traditionelle Wattfahrwasser fortführen, soll in den amtlichen Seekarten dargestellt werden. Die traditionellen Wattfahrwasser werden in einem Anhang zur Befahrensverordnung aufgeführt. Interessentenfahrwasser für einzelne Fahrzeugkategorien oder Fahrzeuge werden in den Nachrichten für Seefahrer bekannt gemacht.

(zur Kartenübersicht RVSG-NP-Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weiter auf der nächsten Seite)

Anlage 1:
<u>Übersichtskarte zum Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein zur Novellierung der Befahrensverordnung</u>

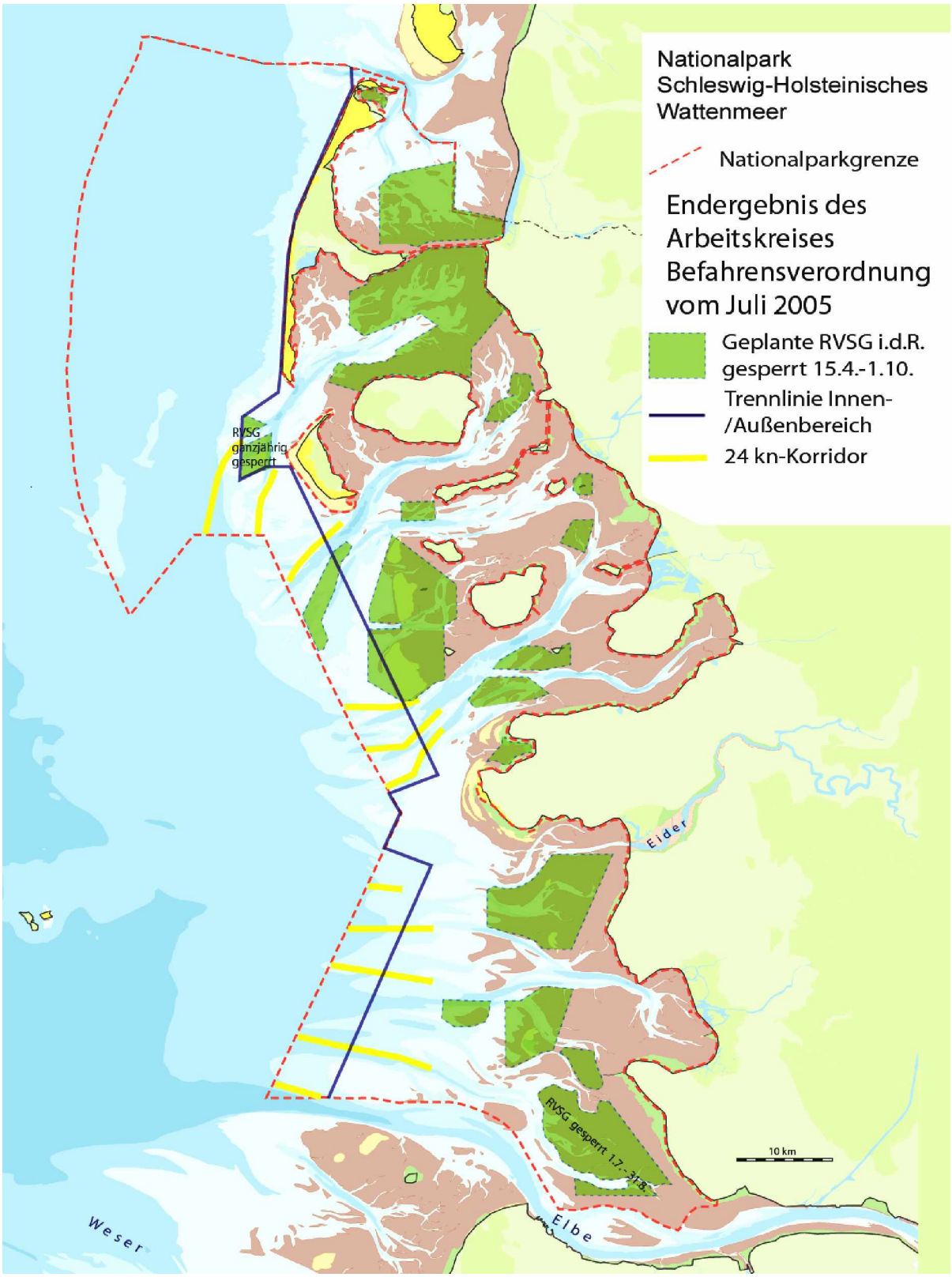

Novellierung der Befahrensverordnung für Nordsee-Nationalparke:
Geplante Robben- und Vogelschutzgebiete (gesperrt i.d.R. vom 15.4. – 1.10.), 24-kn-Korridore, Trennlinie zwischen Innen- (12 kn) und Außenbereich (16 kn).